

Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht

Das Reichskabinett verabschiedet vor der Sommerpause eine Anzahl wichtiger Gesetze

In der Kabinetsitzung am Mittwoch, der letzten vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet, wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

Zunächst wird die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches, das in erster Linie besonders durch die Gefangenebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch die Umstellung des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates unter Vorwegnahme einiger Gedanken der zukünftigen Gesamtreform weiter vorwärtsgetrieben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern. Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgezes bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Gesetze.

Angenommen wurde ein Luftschutzgesetz, durch das die Stellung des Staates im Luftschutz und die Pflichten der Bevölkerung im Luftschutz geregelt werden, ferner ein Gesetz über das Beschlußverfahren in Reichsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingehalten wird, eine Aenderung des Gesetzes zur Verhütung der Kranken nachwuchs, durch das eine Beklebungung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden, ein Gesetz zur Vereinheitlichung der Eidkommunikation und eine Aenderung des Besoldungsgesetzes,

durch das die bereits im Reichshaushaltspol 1935 enthaltenen neuen Amter und Umtagsbezeichnungen in die Reichsbesoldungsordnung aufgenommen werden, um die ordnungsmäßige Besetzung der neuen Plazstellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurden weiterhin ein Gesetz über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das all denen diese Berechtigung entzogen wird, die durch ihr Verhalten sich des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedung des Wettbewerbs zwischen den Eisenbahnen und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinfachlandordnung dient der Beseitigung der in vielen Wohnraumgebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der Begrenzung zwischen Verpächtern und Pauschalpächtern.

Angenommen wurde auch ein Reichsnatur schutzgesetz, das den Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in all ihren Erscheinungen zum Gegenstand hat, sowie ein Gesetz über die Abgabenbefreiung einer Dotations an den Generalfeldmarschall August von Mackensen. Nach dem Willen des Führers und Reichskanzler soll dem Dank des deutschen Volkes an den ruhmvollen Heerführer unvergänglicher Ausdruck verliehen werden. Das preußische Staatsministerium hat daher beschlossen, die preußische Domäne Brüderow, Kreis Prenzlau, dem Führer und Reichskanzler für eine Übereignung an den Generalfeldmarschall von Mackensen als Dotations zur Verfügung zu stellen.

vom vollendeten 17. Lebensjahr an möglich, um denjenigen, die in diesem Alter aus der Schule oder aus der Lehrzeit ausscheiden, sofort den Eintritt in den Arbeitsdienst zu ermöglichen.

Das Reichsluftschutzgesetz

Luftschutzpflicht für alle Deutschen

Berlin, 27. Jun. In der Kabinetsitzung vom Mittwoch nachmittag hat die Reichsregierung ein sehr bedeutsames „Luftschutzgesetz“ beschlossen. In dem Gesetz wird festgelegt, daß der Luftschutz Aufgabe des Reiches ist und daß er zu den Obliegenheiten des Reichsministers der Luftwaffe gehört. Der Minister bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftschutzwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern der ordentlichen Polizei und Polizeiaussichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Anspruch nehmen. Er sollen diesen Verbänden und Körperschaften besondere Rollen, so werden diese vom Reich erstattet.

Entscheidend ist der § 2, der festlegt, daß alle Deutschen zur Dienst- und Saathilfe sowie zu sonstigen Handlungen, Täufungen und Untertauchungen verpflichtet sind, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind. Mit dieser Bestimmung wird die „Luftschutzpflicht“ geschaffen.

Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Angestellte und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechtes, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben. Im übrigen wird im § 2 noch festgelegt, daß Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, luftschutzpflichtig sind, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes entgegenstehen.

Der § 3 des Gesetzes regelt dann, daß Personen, die im folge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden dürfen. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranreifung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist.

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden wie es in dem § 4 heißt, in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entwicklung oder Beschränkung von Grundrechten richtet sich nach den Entwicklungsbedingungen. Die Heranreifung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, nach dem § 5 durch polizeiliche Verordnung. Ebenso wird die Frage, ob und in welchem Umfang bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird nach § 6 grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

Der § 7 des Luftschutzgesetzes betrifft die Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die die im Luftschutz tätigen Personen bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch der § 8 des Gesetzes, der vor sieht, daß nur mit Genehmigung des Reichsministers der Luftwaffe oder der von ihm bestimmten Stellen über Fragen des Luftschutzunterrichts erzielte Vorträge gehalten, Druckschriften veröffentlicht oder sonst verbreitet, Bilder oder Filme öffentlich vorgeführt oder Luftschauaufstellungen veranstaltet werden dürfen.

In den folgenden §§ 9 und 10 sind die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen enthalten, die in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus vorsehen. Der § 11 betrifft Rückwirkungen des Gesetzes auf die Reichsverordnungsordnung, während im Schlussteil des Gesetzes auf die Reichsminister der Luftwaffe die Ernennung gegeben wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und allgemeine Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

Staatstheater Wiesbaden wird Reichstheater.
Wiesbaden, 27. Jun. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, wird das Staatstheater Wiesbaden mit dem 1. Aug. 1935 vom Reich übernommen.

Die Bestimmungen des Arbeitsdienstgesetzes

Arbeitsdienst ist Ehrendienst

1717 führte Friedrich Wilhelm I. in Deutschland die allgemeine Schulpflicht ein, die dann im 19. Jahrhundert von Deutschland aus fast die ganze zivilisierte Welt eroberte.

Das Notjahr 1813 ist das Geburtsjahr der deutschen Allgemeinen Wehrpflicht, die König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Aufruf an mein Volk“ verkünden und im folgenden Jahr für dauernd festlegen konnte, nachdem der geniale Organisator Scharnhorst in den vorausgegangenen Jahren die Grundlagen hierfür geschaffen hatte.

Am 26. Juni 1935 schuf Adolf Hitler für Deutschland die allgemeine Arbeitsdienstpflicht, sein Scharnhorst heißt Konstantin hier.

Das Gesetz bringt eine Bestätigung dessen, was das Volk durch die Tat bereits als seinen Willen bekannt hat. Viele Hunderttausende sind schon freiwillig durch den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine moralische Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Arbeit aufgenommen. Nun wird er aus einer Gemeinschaft der Freiwilligen eine mächtvolle Pflichtorganisation der Nation, der sich keiner mehr entziehen kann.

Nach § 1 des Gesetzes ist der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk. Wer freiwillig oder ausgehoben zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf nicht für sich besondere materielle Vorteile erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn. Dienst und Arbeit gilt der ganzen Volksgemeinschaft. Von jedem einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt.

Die Dienstpflicht umfaßt alle gesunden jungen Deutschen — Männer und Frauen. Die Vorschriften über die Dienstpflicht der weiblichen Jugend bleibt noch besonderer Regelung vorbehalten, weil der Frauenarbeitsdienst weder noch der Zahl seiner Führer noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen in den Pflichtarbeitsdienst aufzunehmen.

Aushebung des Jahrgangs 1915

Zum männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen. Die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum 1. April 1936. Die Einberufung richtet sich nicht nach dem Monat der Geburt. Die Dienstzeit dauert vierzehn bis Monate. Die allgemeine Mobilisierung wird von Juni bis August 1935 zugleich mit der Mobilisierung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Aushebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldeämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgenommen) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienstabteilung.

Diejenigen, die bereits den Arbeitsdienstpflicht im Freiwilligen Arbeitsdienst erhalten haben, werden nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden.

Da der Arbeitsdienst Ehrendienst ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrunterschreitender Handlungen zurückgestellt sind, das sind alle mit Zuchthaus bestrafen; ferner die Bestraften, denen dieburgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die den Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen sind, und die wegen staatsfeindlicher Verübung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Fähigkeit zum Besiedeln öffentlicher Lemter für eine befristete Zeit verloren hat, darf in dieser Zeit nicht einberufen werden.

Wer für die besonderen Arbeiten im Arbeitsdienst körperlich oder geistig völlig untauglich ist, wird nicht eingezogen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückgestellt werden.

Wer für längere Zeit ins Ausland gehen will oder bereits im Ausland lebt, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden. Reicht er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahrs nach Deutschland zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstpflicht noch genügen.

Eine Zurückstellung von der Dienstpflicht kann im allgemeinen bis zu zwei Jahren, im Höchstfall bis zu fünf Jahren, erfolgen.

Dem Arbeitsdienst ist die Ausgabe gestellt, die deutsche

Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Verteilung, zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen staatspolitische Schulung, kameradschaftliches Zusammenleben, Ordnungsdienst und Arbeit am deutschen Boden. In Zukunft soll jeder junge Deutsche eine Zeitlang in erster Arbeit den Spaten führen und wirtschaftliche Werte für die Gemeinschaft des Volkes schaffen. Wie groß diese Werte sind, zeigt schon die bisherige Tätigkeit des Freiwilligen Arbeitsdienstes, insbesondere bei den Bodenaktivierungen.

Das Führerkorps des Arbeitsdienstes sieht sich in Zukunft nur aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstpflicht abgeleistet haben.

Der unerschütterliche Glaube an den Führer, der das Wunder der Wiedergeburt der deutschen Nation hervorgebracht hat, führt Hunderttausende junger Deutschen in den Freiwilligen Arbeitsdienst, der unter der nationalsozialistischen Führung Konstantin hier durch die allgemeine Arbeitspflicht ihre Krönung findet, und so der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zur Arbeit und zum Frieden wird.

200 000 Mann werden eingestellt

Der Führer hat verfügt, daß die Dienstzeit im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahrs vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 einschließlich des Stamm- und Hilfspersonals 200 000 Mann nicht überschreiten. Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahrganges 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können.

Der freiwillige Eintritt in den Arbeitsdienst ist bereits

Kirchliche Feiern in Münster

Zum Gedenntag der Vertreibung der Wiedertäufer

Das Wiedertäuferjubiläum der Stadt Münster hat überall im Reiche starke Beachtung gefunden. Das Bistum Münster beging die Vertreibung der Wiedertäufer vor vierhundert Jahren mit einer Reihe kirchlicher Dankfeiern. Den Auftakt bildete ein Abendlobritus in der Domkirche von Mittwoch bis Freitag vergangener Woche. Die weiträumigen Hallen konnten kaum die Menge der Gläubigen fassen, die an diesen Abenden die mächtige Kathedrale des Münsterlandes dicht gedrängt füllte. Die Jugend, Männer und Frauen, alles war herbeigeeilt, um den gebannten Worten Hermann Müllermanns zu lauschen, dessen klar ausgebauten Vorträge mit Beziehung auf den Anlaß der Jubiläumsfeiern das Thema „Die Sendung der Kirche und unsere Zeit“ behandelten. So war geschildert in die drei Einzelthemen: Die Gründung der Kirche, Das Hirtenamt und Das Priesteramt. Die Predigten wurden besonders festlich und eindrucksvoll durch die Einkleidung der Prediger in plastische Bilder und durch die Verwendung vielfältiger Vergleiche aus der Biologie und Ethnik, auf welchen Gebieten der Redner bekanntlich eine allgemein anerkannte Autorität darstellt, sowie durch die unvergleichlich sinnvolle Heranziehung und Auslegung der hl. Schrift zu den einzelnen Punkten der Ausführungen. Mit der Spendung des sakramentalen Segens wurden die Abendveranstaltungen beschlossen.

Der vergangene Sonntag brachte dann in allen Kirchen der Diözese Dankgottesdienste. Da an diesem Tage die alten Matriken der Stadt Münster auch gleichzeitig ihre traditionelle Grandprozession abhielten, prangten die Kirchen (Dom, Mauritius, Überwasser, Lambert, Martin, Agapit) und die umliegenden Straßen in reichem Schmuck von Fahnen und Bannern, so daß sich schon äußerlich ein überaus festliches Bild darbot. In allen Kirchlichen Münsters wurde das Hochamt gefeiert mit einer dem Jubiläum anlaß der Wiedertäufer vertretenden Ausgestaltung, mit Erinnerungsreden und einem den Gottesdienst abschließenden sakramentalen Segen. Im Hohen Dom, in dem auch noch die herkömmliche Feier des ewigen Gebetes abgehalten wurde, beging man den Tag mit ganz besonderer Festlichkeit. Bischof Clemens August Graf von Galen zelebrierte ein feierliches Pontifikalamt, an dem, wie immer bei dem im Dom stattfindenden alljährlich üblichen Dankgottesdienst anlässlich der Vertreibung der Wiedertäufer, die Vertreter der Stadt, u. a. Oberbürgermeister Hillebrand, Bürgermeister Teichardt, Stadtrat Alschhoff und Stadtschulrat Glomski, im Chorgestühl teilnahmen. Die weihvolle Feierstimmung wurde eindrucksvoll gehoben durch den vorzüglich geschnittenen Domchor, der unter Leitung von Domherrn Lille klar und ausdrucksvoll die vier- und fünfstimmige Messe „Lauda Sion“ von Palestrina sang, und dazu als Einlage während des Offiziums die großartige Komposition „O salutaris hostia“ von Schmidt.

In der dem Pontifikalamt unmittelbar folgenden Singmesse um 11 Uhr, zu der sich die Gläubigen wiederum überaus zahlreich versammelt hatten, hielt Bischof Clemens August eine Festansprache über den Sinn und die Bedeutung der kirchlichen Jubiläumsdankfeier. Der Bischof sprach darüber aus, daß seitdem unsere Vorfahren den christlichen Glauben angenommen hätten, das Allerheiligste Sakrament des Altars, dieser wahre Schatz der Kirche, während der Wiedertäuferbewegung für kurze Zeit aus dem Tabernakel entfernt, sogar der Tabernakel zerstört und der eucharistische Christus aus der Stadt Münster verbannt gewesen sei. In der Johanniskirche vor 400 Jahren sei es dann gelungen, die blutige Gemahlerschaft der Wiedertäufer zu brechen und zu beenden. Mit der rechtmäßigen, von Kaiser und Reich beauftragten Obrigkeit, sei auch Christus, der älteste Bürger Münsters, wieder in die Stadt eingezogen. Das sollte für immer so bleiben. Hierin liegt der tiefste Sinn der Dankfeiern anlässlich der Vertreibung Münsters von den Wiedertäufern. Diese Sinn hätten auch unsere Vorfahren erkannt, als sie 1635 bei der ersten Jahrhundertfeier der Wiedertäuferfeiern die große Grandprozession begingen, wie man es auch dieses Jahr nach vier Jahrhunderten tun wollte in einer öffentlichen Dankfeier, die mit der alljährlichen „Großen Prozession“ am 8. Juli (im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung) verbunden werden sollte. Der Bischof schloß seine Predigt mit den Worten, die bitterliche Erfahrung mit dem Wiedertäuferregiment habe seither den Glauben der münsterischen Katholiken gestärkt und unerschütterlich gemacht, und er sei überzeugt, daß das für alle Zukunft so bleiben werde.